

Hinweise zur Verkehrssicherung

- 1. Ziele der zusammenfassenden Darstellung der rechtlichen Grundlagen der Verkehrssicherungspflicht**
- 2. Umfang der Verkehrssicherungspflicht**
- 3. Einzelfälle der Verkehrssicherungspflicht**
- 4. Praktische Durchführung der Verkehrssicherung**
- 5. Verantwortung für die Durchführung**
- 6. Abschließender Hinweis**

Anlagen

- 1. Ziele der zusammenfassenden Darstellung der rechtlichen Grundlagen der Verkehrssicherungspflicht**

Mit den vorliegenden Hinweisen zur Verkehrssicherung soll die gegenwärtige Rechtslage, wie sie aufgrund der einschlägigen Rechtsprechung besteht, dargestellt werden. Nicht bezweckt ist die Schaffung einer neuen rechtlichen Regelung oder die Regelung von Verhaltenspflichten. Es geht vielmehr allein darum, die bestehende Rechtslage übersichtlich darzustellen. Durch diese übersichtliche Darstellung und die Vermittlung des diesbezüglichen Wissens sollen erreicht werden:

- Schäden von Waldbesuchern, anderen Personen, Sachen und Gebäuden abzuwenden
- Handlungssicherheit für die Beschäftigten und damit Schutz vor Regressansprüchen bzw. strafrechtlichen Sanktionen zu verbessern
- Landesforsten und die betreuten Waldbesitzer vor Schadensersatzforderungen zu bewahren

- Kosten für die Verkehrssicherung in einem angemessenen Rahmen zu halten, indem die Verkehrssicherung auf die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen begrenzt wird.

Rechtliche Grundlagen der Verkehrssicherungspflicht:

Der gesetzlich nicht geregelte Begriff der Verkehrssicherungspflicht (VSP) lässt sich wie folgt umschreiben: Wer in seinem Verantwortungsbereich durch Eröffnung, Unterhaltung oder – mit Einschränkungen – auch Duldung eines Verkehrs auf seinem Grundstück oder auf andere Weise Quellen für Gefahren schafft oder andauern lässt, hat Vorkehrungen zu treffen, die dem Schutz Dritter vor diesen Gefahren dienen.

Anspruchsgrundlage für einen evtl. Schadensersatzanspruch aufgrund einer Verletzung der VSP ist § 823 Abs. 1 BGB, wonach derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet ist.

2. Umfang der Verkehrssicherungspflicht

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Regelung im Gesetz haben die Gerichte zur VSP eine auf den **jeweiligen Einzelfall** bezogene Rechtsprechung entwickelt, die in der Praxis eine wertende Betrachtung und Einschätzung mehrerer Faktoren sowie eine **argumentative Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Einzelfall** erforderlich macht.

Für den Umfang der Verkehrssicherung im Wald sind dabei insbesondere folgende Faktoren maßgeblich:

- **Zustand des Baumes** (Baumart, Alter, Wüchsigkeit, Schäden)
- **Standort des Baumes** (Waldbestand, Waldweg, Straße, Parkplatz, Trimm-Dich-Pfad, Reitweg usw.)

- **Art des Verkehrs** (Zugänglichkeit und Frequentierung der einzelnen Waldgebiete)
- **Verkehrserwartung** (auf welche Gefahren muss bzw. kann sich der Waldbesucher einstellen)
- **Zumutbarkeit** (auch wirtschaftliche Zumutbarkeit von Baumkontrollen und Sicherungsmaßnahmen speziell im Wald)

Quelle: Senatsurteile des BGH vom 6. März 1990 - VI ZR 246/89, VersR 1990, 796, 797; vom 8. November 2005 - VI ZR 332/04, VersR 2006, 233 Rn. 9; vom 6. Februar 2007 - VI ZR 274/05, VersR 2007, 659 Rn. 14-15; vom 3. Juni 2008 - VI ZR 223/07, VersR 2008, 1083 Rn. 9; vom 9. September 2008 - VI ZR 279/06, VersR 2008, 1551 Rn. 10; vom 2. März 2010 - VI ZR 223/09, VersR 2010, 544 Rn. 5-6 und vom 15. Februar 2011 - VI ZR 176/10, VersR 2011, 546 Rn. 8-9.

Nach § 14 Abs. 1 S. 1 BWaldG i. V. m. § 22 Abs. 1 S. 1 u. 2 LWaldG darf jeder Wald zum Zwecke der Erholung betreten, wobei das Betreten auf eigene Gefahr erfolgt. In § 22 Abs. 1 S. 3 LWaldG wird weiter ausgeführt, dass neue Sorgfaltspflichten oder Verkehrssicherungspflichten der Waldbesitzenden hierdurch nicht begründet werden. Diese Formulierung macht deutlich, dass durch das freie Betretungsrecht keine Haftungserweiterung der Waldbesitzenden entstehen soll, andererseits aber die „allgemeine“ VSP unberührt bleibt. Mit der Ergänzung in § 14 Abs. 1 S. 4 BWaldG, dass die Haftungsbeschränkung im Wald insbesondere für walddtypische Gefahren gilt, wurden die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze gesetzlich verankert.

Bei der allgemeinen VSP unterscheidet die Rechtsprechung zwischen typischen und atypischen Gefahren, wobei der Waldbesitzer den Waldbesucher lediglich, soweit möglich und zumutbar, vor den atypischen Gefahren schützen muss. Diese Differenzierung wurde zuletzt vom Bundesgerichtshof mit Urteil vom 02.10.2012 - VI ZR 311/11, NJW 2013, 48, bestätigt.

Typische Gefahren sind Zustände, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen

Zweckbestimmung ergeben. Auf diesen vorgegebenen Waldzustand (Wege und Bestände) muss sich grundsätzlich jeder Waldbesucher im Rahmen seiner Eigenverantwortung einstellen.

Beispiele: Trockenäste in Baumkronen, Reisig im Bestand, herabhängende Äste, mangelnde Stand- und/oder Bruchfestigkeit von Bäumen im Bestand, Schlaglöcher, Fahrspuren in Wegen, unbefestigte Randstreifen und Engstellen, Auswaschungen, Steine, Wurzeln oder Glatteis.

Atypische Gefahren im Wald sind alle nicht durch die Natur oder die Bewirtschaftung vorgegebenen Zustände. Dies ist anzunehmen bei vom Waldbesitzer selbst oder Dritten geschaffenen Gefahrenquellen, mit denen ein vorsichtiger Waldbesucher nicht rechnen muss, bzw. in Fällen, bei denen der Waldbesitzer einen „besonderen Verkehr“ eröffnet, anzieht oder duldet.

Beispiele: Forstschraken oder sonstige Hindernisse, Brücken, Treppen, Geländer, Sitzbänke und Schutzhütten, Spielgeräte, gefährliche Abgrabungen, Bodenschächte und ungewöhnliche Fahrbahnverschmutzungen.

3. Einzelfälle der Verkehrssicherungspflicht

a) Verkehrssicherungspflicht auf Waldwegen und im Bestand

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 2. Oktober 2012 – ZR 311/11, NJW 2013, 48, klargestellt, dass zwar nach den gesetzlichen Vorgaben das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken jedermann gestattet ist; die Benutzung des Waldes erfolgt jedoch auf eigene Gefahr. Dem Waldbesitzer, der das Betreten des Waldes dulden muss, erwachsen dadurch keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten. Er haftet nicht für walddtypische Gefahren, sondern nur für solche Gefahren, die im Wald atypisch sind. Dazu zählen insbesondere die Gefahren, die nicht durch die Natur bedingt sind. Die Gefahr eines Astbruchs ist dagegen grundsätzlich eine walddtypische Gefahr. Sie wird nicht deshalb, weil ein

geschulter Baumkontrolleur sie erkennen kann, zu einer im Wald atypischen Gefahr, für die der Waldbesitzer einzustehen hätte.

Auch bei stark frequentierten Waldwegen (z. B. Premiumwanderwege) beschränkt sich die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers auf Gefahren, die im Wald atypisch sind.

b) Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen und Bahnlinien

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen ist der Eigentümer des an einer öffentlichen Straße liegenden Waldgrundstücks verpflichtet, schädliche Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer durch umstürzende Bäume oder abbrechende Äste zu vermeiden (BGH, Urteil vom 2. Oktober 2012 – ZR 311/11, NJW 2013, 48).

Auf die Vorteile und Zweckmäßigkeit **gemeinsamer Kontrollen** mit Straßenmeistereien entlang der öffentlichen Straßen (gewidmet gemäß § 36 Landesstraßengesetz) bzw. mit den jeweils Verantwortlichen der Deutschen Bahn AG wird hingewiesen.

Nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Deutschen Bahn AG (*siehe ForstNET unter: Wissensbereich / Recht / Verkehrssicherungspflicht / Hinweise*) kontrollieren die Dienststellen der Bahn und die Forstämter den Baumbestand an den Trassen nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich einmal. Nach den Ziffern 2 - 4 der Verwaltungsvereinbarung trägt die Bahn unabhängig von der Waldbesitzart die Kosten betriebssichernder Maßnahmen (Bahnspernung usw.), während die jeweiligen Waldbesitzer die Beseitigungskosten der für gefährlich eingestuften Waldbäume übernehmen sollte.

c) Verkehrssicherungspflicht bei Bebauung am Waldrand

Waldbesitzer haben im Hinblick auf die Waldrandbebauung eine Verkehrssicherungspflicht und sind insoweit verantwortlich für Schäden durch Waldbäume.

Für die **Bebauung am Waldrand** enthält weder das LWaldG noch die Landesbauordnung eine klare Abstandsregelung. Nach § 3 LBauO sind bauliche Anlagen so zu errichten, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden, was grundsätzlich durch einen Regelabstand von einer Baumlänge gewährleistet ist. Hierauf haben die Forstämter im Rahmen der Anhörung zur Aufstellung von Bebauungsplänen oder der Genehmigung von Einzelbauvorhaben hinzuweisen.

Wird dieser Abstand nicht eingehalten, ist vor Erteilung der Baugenehmigung von dem Forstamt eine **Haftungsverzichtserklärung des Bauherrn für die Bebauung am Waldrand** (*siehe ForstNET unter: Wissensbereich / Recht / Verkehrssicherungspflicht / Hinweise*) einzufordern, die gleichzeitig als Dienstbarkeit ins Grundbuch eingetragen werden sollte. Diese Erklärung hat ausschließlich zivilrechtlichen Charakter; die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Hinblick auf die VSP bleibt hiervon unberührt.

d) Verkehrssicherungspflicht an Erholungseinrichtungen, Parkplätzen (einschließlich Zufahrten) etc.

Erholungseinrichtungen (z. B. Kinderspielplätze, Grill- oder Rastplätze, Schutzhütten, Sitzbänke, Loipen, Stationen an Trimm-Dich-Pfaden, Waldlehr- oder Walderlebnispfade etc.) werden vom Waldbesitzer oder einem anderen Berechtigten (Vertragspartner) angelegt. Von ihnen können atypische Gefahren für die Waldbesucher und Benutzer ausgehen. Für Erholungseinrichtungen besteht deshalb eine gesteigerte VSP des Eigentümers bzw. des Trägers; gegebenenfalls ist die Verantwortlichkeit im Hinblick auf die Wahrnehmung der VSP vom Eigentümer auf den Träger vertraglich zu delegieren. Mit zunehmendem Publikumsverkehr steigen

auch die Anforderungen an die VSP; insoweit ist auch zu prüfen, ob im konkreten Einzelfall die Entnahme der Bäume angezeigt ist.

Für die Errichtung, den Betrieb und die Überwachung von **Spielplätzen** gelten besondere Regelwerke. Sofern Spielplätze im Wald in Eigenregie betrieben werden, sind die Europäischen Normen DIN EN 1176 (Kinderspielgeräte) und DIN EN 1177 (Stoßdämpfende Spielplatzböden) zu beachten. Diese geben die allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder.

Insbesondere ist bei der Kontrolle und Wartung darauf zu achten, dass diese von sachkundigen Personen in den festgelegten Kontrollzeiträumen durchgeführt werden. Bei fehlenden persönlichen Voraussetzungen sind die Aufgaben an entsprechende Anbieter zu vergeben.

Ergänzend wird auf ein Informationsblatt der Unfallkasse Rheinland-Pfalz (*siehe ForstNET unter: Wissensbereich / Recht / Verkehrssicherungspflicht / Hinweise*) verwiesen.

Gesetzliche Anforderungen an das Aufstellen von **Wegeschränken** gibt es nicht. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung (OLG Köln, Urteil vom 11.05.1987, NJW-RR 1987,988) sollten die Schranken mit einer auffallenden Farbmarkierung (z.B. weiß-rot) über die gesamte Breite versehen sein. Zusätzlich sollten auf beiden Seiten Rückstrahler (Katzenaugen) angebracht sein. Nur ausnahmsweise erforderlich ist die Aufstellung von Warnschildern, wenn sich die Schranke an einer unübersichtlichen Stelle (z.B. einer scharfen Kurve) befindet. **Beschädigte Schranken** sind umgehend abzubauen oder instand zu setzen. Nicht benötigte Schranken sind abzubauen.

e) Verkehrssicherungspflicht bei der Holzernte und der Holzlagerung

Nach § 22 Abs. 4 Nr. 4 LWaldG ist das Betreten von Waldflächen und Waldwegen während der Dauer des Einschlags und der **Aufarbeitung von Holz** nur mit Zustimmung der Waldbesitzenden gestattet. Dennoch befreit dieses Betretungsverbot nicht von der VSP.

Bei der **Holzernte** ist insbesondere auf die strikte Einhaltung der **Unfallverhütungsvorschriften** zu achten, weshalb z.B. auch eine Absperrung mittels über Waldwege gefällte Baumstämme nicht in Betracht kommt, da sie Rettungsmaßnahmen beeinträchtigen kann. Auf die Zielvereinbarung zur Unfallverhütung in der Waldarbeit vom 09.03.2004 (*siehe ForstNET unter: Wissensbereich / Recht / Verkehrssicherungspflicht / Hinweise*) mit der u.a. der **schriftliche Arbeitsauftrag** verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Bei der Aufarbeitung von Holz in der Nähe von **Stromleitungen** ist das Energieversorgungsunternehmen 10 Tage vor der Maßnahme zu informieren.

Holzpolter sollten nicht in unmittelbarer Nähe von Spiel-, Rast- oder Grillplätzen liegen und so angelegt werden, dass von diesen keine Gefahr für Waldbesucher ausgehen kann (*siehe ForstNET unter: Wissensbereich / Recht / Verkehrssicherungspflicht / Hinweise / Lagerung von Holz im Wald*). Der Überwachung der mit der Holzlagerung beauftragten Unternehmer und Betriebsangehörigen kommt besondere Bedeutung zu.

Bezüglich der **Holzlagerung an öffentlichen Straßen** wird verwiesen auf das Rundschreiben an alle Forstämter vom 01.02.2005 (*siehe ForstNET unter: Wissensbereich / Recht / Verkehrssicherungspflicht / Hinweise*). Das Rundschreiben enthält insbesondere Hinweise hinsichtlich des einzuhaltenden Mindestabstandes, der notwendigen Absicherungsmaßnahmen und der Zusammenarbeit mit der zuständigen Straßenmeisterei.

4. Praktische Durchführung der Verkehrssicherung

Der Aufgabenkatalog der staatlichen Forstämter in Rheinland-Pfalz (PB 3, Produkt-Nr. 03 07 02) vom 03.12.2003 regelt die Wahrnehmung der im Zusammenhang mit der VSP durch die Revierleitung bzw. ggfls. die Leitung der technischen Produktion.

Diesen Hinweisen zur Verkehrssicherung liegt als **Anlage 1** die „**Orientierungshilfe zur Handhabung der VSP im Wald**“ bei, die für die Durchführung der entsprechenden Kontrollen maßgeblich sind.

a) Grundsatz

Auf den Grundsatz, dass abgestorbene und absterbende Bäume an öffentlichen Straßen, Bahnlinien, Bebauungen, Erholungseinrichtungen und Parkplätzen umgehend zu entfernen sind, wird hingewiesen; entsprechendes gilt auch für Bäume an Waldwegen, die offensichtlich in ihrer Statik beeinträchtigt sind.

b) Baumkontrolle

Zur Kontrolle des Baumbestandes genügt in der Regel eine auf die Gesundheit, Standsicherheit und Bruchfestigkeit der Bäume bezogene Sichtprüfung vom Boden aus. Sie erstreckt sich auf eine Baumlänge (tatsächliche Bestandshöhe) beidseits der Straße und der Bahnlinie bzw. des zu sichernden Objekts. Die Baumkontrollen sollten **abwechselnd im belaubten und im unbelaubten Zustand** durchgeführt werden (BGH, Urteil vom 4. März 2004 – ZR 225/03, NJW 2004,1381).

Weitergehende Spezialuntersuchungen (Freilegen der Wurzelanläufe, Abklopfen, Anbohren, Untersuchungen vom Hubsteiger aus, Fractometeruntersuchungen u. ä.) sind nur ausnahmsweise durchzuführen, z.B. wenn alte Bäume, die eine Gefährdung für Waldbesucher darstellen könnten, erhalten werden sollen. Im Regelfall sind **geschädigte oder** aus sonstigen Gründen **nicht mehr standfeste Bäume zu entfernen**.

Nach besonderen Schadensereignissen (Windwurf, Schneebruch, oder anderen Naturereignissen), die Auswirkungen auf die Standsicherheit der Bäume haben könnten, sind in der Regel „ereignisfolgende“ **Zusatzkontrollen** erforderlich.

Empfehlung: Jeder Revierleiter sollte sich für seinen Zuständigkeitsbereich eine Karte anlegen, in der die Häufigkeit der jährlich vorzunehmenden Baumkontrollen der unterschiedlichen Kontrollobjekte (Straßen, Parkplätze usw.) mit verschiedenen Farben markiert werden; in Zweifelsfällen kann der Untersuchungsrythmus gemeinsam mit dem Forstamtsleiter festgelegt werden.

c) Durchführung der erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen

Bei der Maßnahmensteuerung ist zwingend zu beachten, dass im Rahmen der Baumkontrolle festgestellte **akute Gefährdungen umgehend** beseitigt werden. Ggfs. sind in einer Prioritätenliste der Gefährdungsgrad der zu beseitigenden Bäume zu berücksichtigen und bis zur Beseitigung Absperrmaßnahmen vorzunehmen. Eine akute Gefahr ist bei einem Zustand anzunehmen, der eine unmittelbar bevorstehende Gefahr für Menschen und/oder Sachen darstellt.

Für Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderliche **Straßensperrungen** bedürfen der Genehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Bei einer Straßensperrung ist der im Rahmen der Genehmigung erteilte Regelplan nach RSA (Regelwerk zur Sicherung von Arbeitsstellen entlang öffentlicher Straßen) unbedingt einzuhalten. Aus Kostengründen anzustreben sind insofern gemeinsame Maßnahmen mit den Straßenmeistereien des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), deren Verantwortung für die Verkehrssicherheit an öffentlichen Straßen durch diese Hinweise zur Verkehrssicherung unberührt bleibt.

d) Dokumentation

Den Revierleiterinnen und Revierleitern obliegt die **schriftliche Dokumentation** der erfolgten Kontrollen und der veranlassten Maßnahmen gemäß der **Anlage 2**.

Die Aufwendungen für Verkehrssicherungsmaßnahmen sind bei der entsprechenden Produktnummer zu verbuchen.

Die Revierleiterinnen und Revierleiter legen den Forstämtern **zum Jahresende** die **Dokumentation gemäß Anlage 2** über die Durchführung der Baumkontrollen und der veranlassten Verkehrssicherungsmaßnahmen vor.

5. Verantwortung für die Durchführung

Nach dem Aufgabenkatalog der staatlichen Forstämter in Rheinland-Pfalz (PB 3, Produkt-Nr. 03 07 02) vom 03.12.2003 obliegt die Gefahrenanalyse und Vorbereitung von Verkehrssicherungsmaßnahmen der **Revierleiterin** bzw. dem **Revierleiter**.

Die Wahrnehmung der Baumkontrollen im **Körperschaftswald** ist finanziell bei staatlichem Revierdienst von den Betriebskostenbeiträgen abgedeckt. Die Finanzierung der durchzuführenden erforderlichen VSP-Maßnahmen erfolgt über den Wirtschaftsplan.

Die zivilrechtliche Haftung im öffentlichen Wald trifft im Falle einer Verletzung der VSP im Staatswald das Land und im Körperschaftswald die Kommune unabhängig davon, ob der Revierdienst durch staatliche oder kommunale Revierleiter versehen wird.

Im Privatwald trägt der private Waldbesitzer als Eigentümer das aus der Verkehrssicherungspflicht resultierende Haftungsrisiko. Im Privatwald ist es grundsätzlich nicht Aufgabe der Revierleitung, regelmäßige Baumkontrollen im Rahmen der VSP durchzuführen. Werden akute Gefahren im Privatwald festgestellt, sind diese den Waldbesitzenden oder der zuständigen allgemeinen Ordnungsbehörde zu melden.

Die im Rahmen der VSP erforderlichen Kontrollen und Maßnahmen im Privatwald fallen nur dann in den Verantwortungsbereich der Revierleitung bzw. ggfls. der Leitung der Technischen Produktion, wenn der private Waldbesitzer diese Aufgaben gemäß § 31 Abs. 2 LWaldG dem Forstamt übertragen hat.

6. Abschließender Hinweis

Zur Vertiefung und Festigung der Kenntnisse zur Verkehrssicherung im Wald werden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen beim Forstlichen Bildungszentrum bzw. bei Dritten angeboten. Dabei werden nicht nur die rechtlichen Grundlagen der VSP, sondern auch weitergehende Kenntnisse über Baumkrankheiten und neue Entwicklungen über Baumkontrollmethoden vermittelt.

Anlagen:

Anlage 1: Orientierungshilfe zur Handhabung der Verkehrssicherungspflicht im Wald

Anlage 2: Dokumentation Verkehrssicherung